

an der Versicherung teil, so daß diese Art der Gesamtversicherung also die Gefahren der Kreditgewährung innerhalb des von einem Betriebsunternehmen versicherten Kundenkreises nach Möglichkeit zu verteilen und auszugleichen scheint. Allerdings können sich auch aus diesem Verfahren Nachteile insofern ergeben, als die Möglichkeit naheliegt, daß eine solche Generalversicherung der Kundenkredite eines Unternehmens der leichtsinnigen Kreditgewährung Vorschub leistet, da in einem derartigen Falle der Kreditgeber das Risiko, das durch eine Vermehrung der unsicheren Kredite im Rahmen des Gesamtumsatzes entsteht, auf die Versicherungsgesellschaft abzuwälzen in der Lage ist. Außerdem ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß durch diese Methode die reguläre Geschäftsführung insofern ungünstig beeinflusst wird, als die Eintreibung der ausstehenden Forderungen, da für die etwa entstehenden Verluste ja die Versicherungsgesellschaft bis zu einem bestimmten Betrage aufkommt, vernachlässigt wird oder doch nicht mit der sonst üblichen Sorgfalt und Vorsicht eines ordentlichen Kaufmannes erfolgt. Solche Wirkungen auf den Geschäftsbetrieb würden naturgemäß die wirtschaftlichen Vorteile der Kreditversicherung illusorisch machen.

Neuerdings ist nun versucht worden, die Kreditversicherung noch auf anderer Grundlage praktisch durchzuführen. Schon vor Jahren veröffentlichte der Stuttgarter Versicherungspraktiker Molt umfassende Vorschläge*), die den Vorzug für sich hatten, in den Fachkreisen eingehend und teilweise auch zustimmend gewürdigt zu werden. Noch ehe diese Pläne jedoch in die Praxis umgesetzt werden konnten, wurde ihr Urheber durch den Tod hinweggerafft. Nunmehr nahmen Andere die Molt'schen Ideen auf, um sie in die Praxis umzusetzen. Zu diesem Zwecke hat vor kurzem die »Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-A.-G.« in Gemeinschaft mit dem »Allgemeinen Deutschen Versicherungs-Bereine« den »Deutschen Kreditversicherungs-Verband, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit« mit einem Gründungskapital von einer halben Million Mark ins Leben gerufen, der mit Unterstützung der ersteren Gesellschaft das neue Kreditversicherungsgeschäft betreiben will. Alle Versicherungen werden bis zum Betrage von 300 M von dem neugegründeten Kreditversicherungsverbande selbst übernommen, während die über diesen Betrag hinausgehenden Versicherungen für Rechnung der mit ihm liierten »Stuttgarter Mit- und Rückversicherungs-A.-G.« gehen. Um nicht das mit der Kreditversicherung verbundene Risiko allein zu tragen, beabsichtigt letztere Gesellschaft, derartige Geschäfte gegebenenfalls an andere deutsche Versicherungsunternehmen zu überweisen.

Zunächst unterscheidet sich diese neue Art der Kreditversicherung von den früheren Versuchen dadurch, daß sie sich nicht lediglich auf die sogenannte Umsatzversicherung oder die Kreditversicherung im regelmäßigen Warenverkehr beschränkt, sondern auch die Versicherung anderer Arten der Kreditgewährung übernimmt. Es handelt sich hier demnach um zwei verschiedene Kategorien von Krediten, die zur Versicherung kommen. Einmal umfaßt die »Einzelversicherung« alle Formen der einmaligen, gelegentlichen Kreditgewährung in Gestalt von Darlehen (worunter namentlich auch die Werklieferungen und Darlehensgeschäfte mit Privatpersonen zu verstehen sind), Mieten, Forderungen im Auslandsverkehr und sonstigen langfristigen Krediten. Andererseits erstreckt sich die »Kundenversicherung« auf die Forderungen im regulären Geschäftsverkehr, die im Rahmen normaler Zahlungsfristen sich bewegen. Bei beiden Versicherungsarten kommt die Versicherungsgesellschaft für den-

jenigen Ausfall an ausstehenden Forderungen auf, der sich als Differenz zwischen der Forderung des Versicherungsnehmers, die dieser bei Eintritt der Fälligkeit von seinem Schuldner zu verlangen hatte, und des tatsächlichen Eingangs auf diese Forderung ergibt. Für solche Ausfälle haben die Leistungen der Versicherungsgesellschaft zugunsten des versicherten Kreditgebers dann einzusetzen, wenn der Versicherungsnehmer durch Eröffnung des Konkursverfahrens eines Schuldners, durch Ablehnung der Konkursöffnung wegen Mangel an Masse, durch Versuche, einen außergerichtlichen Nachlaß, Vergleich oder ein Stundungsabkommen zu erwirken, durch erfolglose Pfändung des Schuldners, durch Verlegung des Wohnsitzes eines Schuldners ins Ausland oder schließlich auch infolge unbekanntem Aufenthalts eines Schuldners eine Einbuße an den von ihm versicherten Forderungen erleidet.

Die Leistungen der Versicherungsgesellschaft sind naturgemäß bei den beiden Versicherungsarten verschieden. Bei der Einzelversicherung wird der Prozentsatz, mit welchem die Gesellschaft sich an dem Verluste des Versicherungsnehmers beteiligt, infolge der Verschiedenartigkeit der näheren Umstände von Fall zu Fall festgesetzt. Bei der regulären Kreditversicherung entscheidet hinsichtlich der Leistungen der Versicherungsgesellschaft die Höhe des mit der Übernahme der Versicherung einzugehenden Risikos. Um dieses von vornherein als Grundlage für die Berechnung der Entschädigungssumme und des Prämienatzes festzusetzen, wird der betreffende Versicherungsfall mit dem Schuldner eines Kreditgebers einer der bestehenden sechs Gefahrenklassen zugeteilt, wonach sich die Entschädigung für die erlittenen Ausfälle in der Weise regelt, daß bei der ersten Klasse 80% dieses Ausfalles ersetzt werden, während bei den übrigen fünf Klassen der Ersatz des Ausfalles sich um je 10% vermindert, so daß die letzte Gefahrenklasse mit 30% des Ausfallersatzes schließt. Beispielsweise würde bei einem dem Schuldner gewährten Kredit von 600 M, der den Kreditgeber infolge Konkurses mit einem Ausfall von 200 M schädigt, dieser Verlust nach der Gefahrenklasse 3 mit 60% ersetzt werden, so daß der Kreditgeber 120 M als Ersatz für den erlittenen Verlust zu erhalten hätte. Außerdem besteht eine Vorzugsklasse, nach welcher fast der volle Betrag des Verlustes, nämlich 90% als Ersatz geleistet werden. — Die Prämie wird für das Versicherungsjahr berechnet und beträgt mindestens 6 M. Die gleichen Bedingungen gelten im allgemeinen auch bei denjenigen Versicherungen, bei denen der Ausfall mehr als 300 M beträgt und die von der Mit- und Rückversicherungsgesellschaft übernommen werden. In diesem Falle wird der Ausfallhöchstbetrag sowohl, als die für die Versicherung zu zahlende Prämie von Fall zu Fall festgesetzt. Forderungen, die aus solchen im laufenden Geschäftsverkehre gewährten Krediten entstehen, gelten dann als zu Recht bestehend, wenn »die Ware tatsächlich geliefert und angenommen ist«.

Für den Kreditnehmer erwächst durch den Abschluß der Versicherung die Verpflichtung, der Versicherungsgesellschaft alle Umstände mitzuteilen, die auf die Kreditwürdigkeit des Schuldners und die Einbringlichkeit der Forderung irgendwie Bezug haben oder die Veränderungen im Geschäftsverkehre mit dem Schuldner betreffen. Somit verpflichtet sich der Kreditgeber auch, ohne die Zustimmung der Versicherungsgesellschaft irgendein Recht, welches zur Sicherung seiner Forderung dient, nicht aufzugeben, auch nicht dem Schuldner eine Stundung bzw. eine sonstige das Versicherungsverhältnis tangierende Vergünstigung zu gewähren. Mit anderen Worten: die Versicherungsgesellschaft ist beständig über den Geschäftsgang zwischen dem Kreditgeber und dem Schuldner auf dem Laufenden zu halten.

Mit dieser neuen Art der Kreditversicherung ist zugleich eine Auskunftschaftpflichtversicherung ver-

*) S. u. a. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin, Mittler & Sohn.